



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

An die gemäß
§ 2 Abs. 5 WaffG
zuständigen Länderbehörden

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden
POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-18312
FAX +49(0)611 55 – 4 52 44

BEARBEITET VON Wahl, Martina
E-MAIL so11waffenrecht@bka.bund.de

AZ SO11-5164.01-Z-89
DATUM 19.12.2007

BETREFF **Vollzug des Waffengesetzes (WaffG)**
hier: Feststellungsbescheid nach § 2 Abs. 5 WaffG i.V.m. § 48 Abs. 3 WaffG

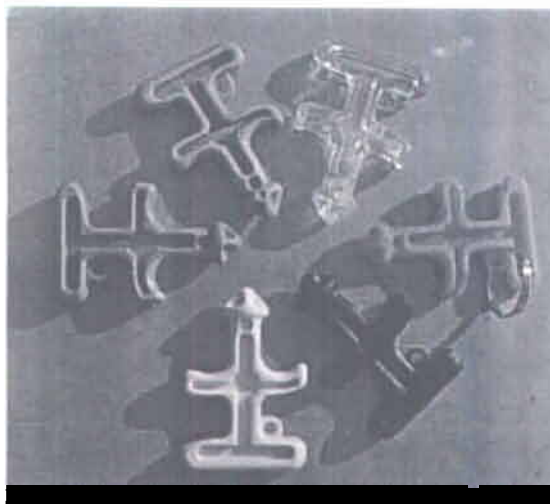
- BEZUG
1. Antrag des HLKA vom 04.05.2005 zum Stinger
 2. Anträge des ZFA Frankfurt am Main, Dienstsitz Kaiserslautern vom 12.10.2005 zum Heart Attack und Katzenkopfschlagring
 3. Antrag des BLKA vom 24.02.2006 zum Push Dagger

Auf Grund des § 2 Abs. 5 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I. S. 3970) ergeht der folgende

Feststellungsbescheid.

Waffenrechtlich zu beurteilen sind verschiedene Gegenstände:

1. ein sogenannter Stinger



SEITE 2 VON 4 Bei dem Stinger handelt es sich um einen aus Plastik hergestellten, t-förmigen Gegenstand zur Selbstverteidigung, der als Schlüsselanhänger getragen werden kann.

2. ein Katzenkopfschlagring



Vorgelegt wird ein Gegenstand aus durchsichtigem Hartplastik, der einen stilisierten Katzenkopf darstellt.

Laut Abbildung auf der Verpackung und der Beschreibung auf deren Rückseite kann der Gegenstand am Schlüsselbund getragen und, in der Faust gehalten, zur Selbstverteidigung eingesetzt werden.

Bei dem „Stinger“ und dem „Katzenkopf“ ist zu prüfen, ob es sich um Schlagringe im Sinne der Nr. 1.3.2 der Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 WaffG -Waffenliste- Abschnitt 1, handelt.

Bei Schlagringen handelt es sich in der Regel um aus Metall hergestellte und der Hand angepasste Nahkampfwaffen. Der in der Hand liegende Teil ist mit Öffnungen für die Finger versehen; an der Schlagseite (über den Fingern liegend) sind üblicherweise mehr oder weniger ausgeprägte Spitzen vorhanden. Zur Erhöhung der Schlagkraft stützen sich Schlagringe an der Innenhand ab.

Für die Einstufung als Schlagring entscheidend ist die der Hand angepasste Bauform und darüber hinaus die klare Zweckbestimmung

Ergebnis:

Die **Verbotseigenschaft** im Sinne der Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 WaffG -Waffenliste-Abschnitt 1 Nr. 1.3.2: wird daher für die vorstehenden Gegenstände **bejaht**.

Weiterhin sind zu beurteilen:

3a. Heart Attack



Vorgelegt wird ein Gegenstand aus schwarzem Hartplastik. Mit seinen messerschneidenartigen Flanken am spitzen Ende des quer zur Schneide verlaufenden Griffs kommt der Gegenstand einem Faustmesser nahe. Die Materialdicke beträgt 8 mm am Griff und läuft am herzförmigen Ende spitz zu. Beigefügt ist ein Schlüsselring aus Metall, der in die am Griff vorgesehene Bohrung passt. Laut Abbildung auf der Verpackung und der Beschreibung auf deren Rückseite kann der Gegenstand am Schlüsselbund getragen und, in der Faust gehalten, zur Selbstverteidigung eingesetzt werden. Nach dem Willen des Herstellers ist der Gegenstand dazu bestimmt, als Hieb- und Stoßwaffe eingesetzt zu werden.

3b. Push Dagger



Das Gerät besteht komplett aus Kunststoff, es entspricht in Form und Griffanordnung den üblichen Stoßdolchen.

Zu prüfen ist, ob „Heart Attack“ und „Push Dagger“ wegen Ihrer Gestaltung, insbesondere wegen Ihrer Größe, als Faustmesser im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 2.1. (Faustmesser) anzusehen sind und damit einen verbotenen Gegenstand im Sinne der Nr. 1.4.2 der Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG -Waffenliste- Abschnitt 1 darstellen.

Beurteilung:

Die Messereigenschaft für die beiden vorstehenden Gegenstände wird verneint.

Ergebnis:

Die **Verbotseigenschaft** im Sinne der Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 WaffG -Waffenliste- Abschnitt 1 Nr. 1.4.2:

"..... (Faustmesser)"

wird daher **verneint**.

Die nach § 2 Abs. 5 WaffG geforderte Länderanhörung wurde durchgeführt.

Im Auftrag

Wahl
Wahl

